

TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT

INHALT

| | | | | | |
|---|--|----------|---|--|-----------|
| Teil I: Allgemeines | | 3 | | | |
| 1 | Vorsorgemodell | 3 | 8 | Vorgehen in besonderen Fällen | 7 |
| 1.1 | Ebenen der Stiftung | 3 | 8.1 | Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers | 7 |
| 1.2 | Vorsorgewerk | 3 | 8.2 | Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve | 7 |
| 1.3 | Pool | 3 | 8.3 | Ausstehende Beiträge und Kosten | 7 |
| 1.4 | Stiftung | 3 | | | |
| 2 | Zweck und Geltungsbereich | 3 | Teil III: Teilliquidation eines Pools | | 7 |
| 2.1 | Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes, eines Pools und der Stiftung | 3 | 9 | Voraussetzungen | 7 |
| 2.2 | Ebene Vorsorgewerk | 3 | 10 | Verfahren | 8 |
| 2.3 | Ebene Pool | 3 | 10.1 | Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen | 8 |
| 2.4 | Ebene Stiftung | 4 | | | |
| Teil II: Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks | | 4 | 11 | Teilliquidation bei Personalabbau oder Restrukturierung und bei Vertragsauflösung | 8 |
| 3 | Voraussetzungen | 4 | 11.1 | Stichtag | 8 |
| 3.1 | Voraussetzungen für eine Teilliquidation | 4 | 11.2 | Ermittlung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve | 8 |
| 3.2 | Voraussetzung für die Gesamtliquidation | 4 | 11.3 | Verteilplan und Übertragung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und Aufteilung des Fehlbetrages | 8 |
| 3.3 | Meldepflicht des Arbeitgebers | 4 | | | |
| 4 | Verfahren | 5 | 12 | Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug | 10 |
| 4.1 | Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen | 5 | 12.1 | Feststellungsbeschluss | 10 |
| 4.2 | Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens | 5 | 12.2 | Information | 10 |
| 4.3 | Kosten | 5 | 12.3 | Vollzug | 11 |
| 5 | Teilliquidation bei Personalabbau oder Restrukturierung | 5 | Teil IV: Gesamtliquidation eines Pools | | 11 |
| 5.1 | Stichtag | 5 | 13 | Voraussetzungen, Verfahren und Stichtag | 11 |
| 5.2 | Ermittlung der freien Mittel | 5 | 13.1 | Voraussetzung | 11 |
| 5.3 | Verteilplan und Übertragung der freien Mittel | 5 | 13.2 | Verfahren | 11 |
| | | | 13.3 | Stichtag | 11 |
| 6 | Teil- bzw. Gesamtliquidation bei Auflösung des Anschlussvertrages | 6 | 13.4 | Ermittlung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve | 11 |
| 6.1 | Stichtag | 6 | 13.5 | Verteilplan und Übertragung | 11 |
| 6.2 | Ermittlung der freien Mittel | 6 | | | |
| 6.3 | Verteilung und Übertragung der freien Mittel | 6 | 14 | Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug | 11 |
| 6.4 | Gesamtliquidation | 6 | | | |
| 7 | Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug | 6 | | | |
| 7.1 | Feststellungsbeschluss | 6 | | | |
| 7.2 | Information | 6 | | | |
| 7.3 | Vollzug | 7 | | | |

| | |
|---|-----------|
| Teil V: Wechsel des Pools | 12 |
| 15 Wechsel des Garantieniveaus | 12 |
| | |
| Teil VI: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten | 12 |
| 16 Schlussbestimmungen | 12 |
| 16.1 Kostenbeteiligung | 12 |
| 16.2 Nicht geregelte Fälle | 12 |
| 16.3 Erlass und Anpassung des Reglements | 12 |
| 16.4 Massgebende Sprache | 12 |
| | |
| 17 Inkrafttreten | 12 |

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (im Folgenden Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat folgendes Teilliquidationsreglement.

TEIL I: ALLGEMEINES

1 Vorsorgemodell

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den gesamten Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (im Folgenden Pax genannt).

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) seines Vorsorgewerks aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess (Ansparen und Entsparen) setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Auf Stufe Vorsorgewerk werden kein Deckungsgrad und auch keine technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Es werden ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool wird ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Jahresrechnung erstellt.

1.3.3

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Garantiausgleich (Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantiausgleich durchgeführt.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Zweck und Geltungsbereich

2.1 Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes, eines Pools und der Stiftung

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken (Teil II), für die Teil- und Gesamtliquidation von Pools (Teil III und Teil IV) sowie die Teil- und Gesamtliquidation der Stiftung (Ziffer 2.4).

2.2 Ebene Vorsorgewerk

Auf der Ebene des Vorsorgewerks werden die Vorsorgekapitalien geführt. Auch kann es in einem Vorsorgewerk eigene freie Mittel sowie eine Arbeitgeberbeitragsreserve geben. Das vorliegende Reglement regelt die Zuteilung dieser Mittel im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes.

2.3 Ebene Pool

Ein Pool ist die Verbindung von Vorsorgewerken, die dasselbe Garantieniveau gewählt haben, zu einer Risikogemeinschaft. Pro Pool wird eine eigene Jahresrechnung erstellt. Jeder Pool führt versicherungstechnische Rückstellungen, eine Wertschwankungsreserve, allfällige freie Mittel bzw. einen allfälligen Fehlbetrag (Unterdeckung). Das vorliegende Reglement regelt die Zuteilung dieser Mittel im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Pools.

2.4 Ebene Stiftung

2.4.1 Teilliquidation der Stiftung

Jeder Pool bildet einen eigenen Rechnungskreis mit eigenem Deckungsgrad. Ein Deckungsgrad wird nur auf Poolebene geführt. Auf der Ebene der Stiftung wird kein gesondertes Vermögen geführt, weshalb es auf dieser Ebene nicht zu einer Teilliquidation kommt.

2.4.2 Gesamtliquidation der Stiftung

Bei der Gesamtliquidation der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan. Die Gesamtliquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

TEIL II: TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS

3 Voraussetzungen

3.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

3.1.1

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn:

- a. die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers im nach Ziffer 3.1.5 massgeblichen Zeitraum eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen nach sich zieht (im Folgenden Personalabbau genannt);
- b. das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme innerhalb des nach Ziffer 3.1.5 massgeblichen Zeitraums den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bewirkt. Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken, sondern organisatorische Massnahmen darstellen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt, zusammengelegt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden und damit eine Personalreduktion verbunden ist (im Folgenden Restrukturierung genannt);
- c. der Anschlussvertrag ganz oder teilweise (für aktive versicherte Personen und/oder Rentenbezüger) aufgelöst wird (im Folgenden Kündigung des Anschlussvertrages genannt).

3.1.2

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen von Ziffer 3.1.1 Buchstaben a. und b. gilt als erheblich, wenn er, abhängig von der Anzahl der aktiven versicherten

Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 aktive versicherte Personen:
mindestens 2 unfreiwillige Austritte
- bei 6 bis 10 aktiven versicherten Personen:
mindestens 3 unfreiwillige Austritte
- bei 11 bis 15 aktiven versicherten Personen:
mindestens 4 unfreiwillige Austritte
- bei 16 bis 20 aktiven versicherten Personen:
mindestens 5 unfreiwillige Austritte
- bei 21 bis 25 aktiven versicherten Personen:
mindestens 6 unfreiwillige Austritte
- ab 26 aktiven versicherten Personen:
mindestens 10% der aktiven versicherten Personen, wenigstens aber 7 unfreiwillige Austritte

3.1.3

Der Austritt einer aktiven versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die aktive versicherte Person das Arbeitsverhältnis selbst kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Pensionierungen gelten nicht als unfreiwillige Austritte.

3.1.4

Freiwillige Austritte werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.

3.1.5

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der aktiven versicherten Person, die als Erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Der massgebende Zeitraum für die Bestimmung des betroffenen Personenkreises beträgt zwölf Monate ab Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung. Sieht der Plan des Arbeitgebers einen kürzeren oder längeren Zeitraum als die zwölf Monate vor, so ist diese Frist massgebend. Der Arbeitgeber legt Beschlüsse, welche den Personalabbau und/oder die Restrukturierung betreffen, der Stiftung offen.

3.2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird und keine Rentenbezüger im Vorsorgewerk verbleiben.

3.3 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft (Personalabbau) bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation des Vorsorgewerks führen kann, unverzüglich

zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Arbeitnehmer, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund ihrer Kündigung aufzuführen.

4 Verfahren

4.1 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

4.1.1

Die Vorsorgekommission ist zuständig, durch Beschluss festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation zufolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens erfüllt sind. Sie legt im Beschluss auch die Modalitäten der Durchführung fest.

4.1.2

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages sind die Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation grundsätzlich erfüllt. Von der Durchführung einer solchen wird lediglich in den in Ziffer 4.2 genannten Fällen abgesehen.

4.1.3

Die Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktive versicherte Personen noch Rentenbezüger und keine Vermögenswerte mehr aufweist (Liquidation eines leeren Vertrages).

4.3 Kosten

Die für die Durchführung des Verfahrens anfallenden Kosten gemäss Kostenreglement werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

5 Teilliquidation bei Personalabbau oder Restrukturierung

5.1 Stichtag

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte ordentliche Bilanzstichtag vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens gemäss Ziffer 3.1.5 hiervor. Vorbehalten bleibt der Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, der direkt mit einem ordentlichen Bilanzstichtag zusammenfällt.

5.2 Ermittlung der freien Mittel

5.2.1

Die freien Mittel entsprechen dem per Stichtag der Teilliquidation innerhalb des Vorsorgewerkes unter dieser Position ausgewiesenen Betrag.

5.2.2

Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen.

5.3 Verteilplan und Übertragung der freien Mittel

5.3.1

Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes besteht für die austretenden aktiven versicherten Personen neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung und Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 5.2.

5.3.2

Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel des Vorsorgewerkes erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- Der Bestand der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger des Vorsorgewerkes wird unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende aktive versicherte Personen und Rentenbezüger) und einen Abgangsbestand (austretende aktive versicherte Personen);
- Die freien Mittel des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 5.2 werden proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen;
- Eine individuelle Verteilung der freien Mittel an die austretenden aktiven versicherten Personen erfolgt proportional zu den Altersguthaben und den Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil).

5.3.3

Die den austretenden aktiven versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens zwei aktive versicherte Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann die Vorsorgekommission die kollektive Übertragung der freien Mittel beschliessen.

5.3.4

Die auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

6 Teil- bzw. Gesamtliquidation bei Auflösung des Anschlussvertrages

6.1 Stichtag

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der ordentliche Bilanzstichtag, auf den der Anschlussvertrag aufgelöst wird. Wird ein Anschlussvertrag nicht auf einen ordentlichen Bilanzstichtag aufgelöst, so gilt der letzte ordentliche Bilanzstichtag als Stichtag der Teilliquidation.

6.2 Ermittlung der freien Mittel

6.2.1

Die freien Mittel entsprechen unter Vorbehalt von Ziffer 6.2.2 dem per Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation innerhalb des Vorsorgewerkes unter dieser Position ausgewiesenen Betrag.

6.2.2

Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen.

6.2.3

Muss aufgrund der Auflösung des Anschlussvertrages die Rückdeckung für Rentenbezüger eingekauft werden, können die vorhandenen freien Mittel des Vorsorgewerks dafür verwendet werden. Die Vorsorgekommission entscheidet über die Verwendung der nicht für den Renteneinkauf benötigten freien Mittel.

6.3 Verteilung und Übertragung der freien Mittel

6.3.1

Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes besteht für die austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistungen und Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 6.2.

6.3.2

Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel des Vorsorgewerkes erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a. Der Bestand der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger des Vorsorgewerkes wird unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende Rentenbezüger) und einen Abgangsbestand (austretende aktive versicherte Personen und Rentenbezüger);
- b. Die freien Mittel des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 6.2 werden proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen;
- c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel an die

austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger erfolgt proportional zu den Altersguthaben und den Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil).

6.3.3

Die den austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezügern zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens zwei aktive versicherte Personen bzw. Rentenbezüger gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann die Vorsorgekommission die kollektive Übertragung der freien Mittel beschliessen.

6.3.4

Die auf die verbleibenden Rentenbezüger entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

6.4 Gesamtliquidation

Die Bestimmungen gemäss den Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 gelten sinngemäss.

7 Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

7.1 Feststellungsbeschluss

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes, Höhe der freien Mittel und Verteilplan, werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Vorsorgekommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes schriftlich festgehalten.

7.2 Information

7.2.1

Hat die Prüfung gemäss Ziffer 4.1 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes erfüllt sind, und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung alle aktiven versicherten Personen sowie alle Rentenbezüger des Vorsorgewerkes (betroffene Personen) direkt oder via Vorsorgekommission über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

7.2.2

Sobald der Verteilplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes gefasst ist, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen Personen namentlich über den Beschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes, die Höhe der freien Mittel, das Verfahren und den Verteilplan. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Vorsorgekommission Einsprache zu erheben. Können

die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

7.3 Vollzug

7.3.1

Die Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes kann vollzogen werden, wenn:

- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erhoben worden ist bzw. erhobene Einsprachen einvernehmlich geregelt werden konnten und
- eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht um eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.

7.3.2

Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes betroffenen Personen um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes erst vollzogen werden, wenn:

- eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt oder
- einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

7.3.3

Ein Rechtsanspruch auf kollektiv oder individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist, einvernehmlicher Regelung bzw. rechtskräftiger Entscheidung von Einsprachen bzw. Beschwerden.

7.3.4

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes. Diese ist im Anhang zur Jahresrechnung grob darzustellen.

8 Vorgehen in besonderen Fällen

8.1 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

8.1.1

Wurde über den Arbeitgeber der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren eröffnet, werden allfällige ausgewiesene freie Mittel für den Einkauf in die volle Rückdeckung bei Pax von verbleibenden Rentenbezüglern verwendet.

8.1.2

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge be-

zahlt und sind nach Abzug eines allfälligen Einkaufs von Rentenbezüglern noch freie Mittel vorhanden, werden die freien Mittel um den Betrag der ausstehenden Beitragsforderung vorerst provisorisch reduziert. Kann die Beitragsforderung nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

8.2 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Besteht bei der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

8.3 Ausstehende Beiträge und Kosten

Bei einer Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes können angefallene Aufwendungen gemäss dem per Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation anwendbaren Kostenreglement und ausstehende Beiträge von einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve in Abzug gebracht werden.

TEIL III: TEILLIQUIDATION EINES POOLS

9 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Pools sind erfüllt, wenn im gleichen Kalenderjahr auf der Ebene Vorsorgewerk bei einem oder mehreren Vorsorgewerken die Voraussetzungen für eine Teilliquidation aufgrund von Personalabbau oder Restrukturierung gemäss den Ziffern 3.1.1 lit. a. und b. sowie 3.1.2 eingetreten sind und dadurch insgesamt mindestens 10% der aktiv versicherten Personen den Pool verlassen und dabei insgesamt mindestens 10% der Altersguthaben (vollversicherter und autonomer Teil) abfliessen.

Bei Auflösung des Anschlussvertrages eines oder mehrerer Vorsorgewerke im gleichen Kalenderjahr sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Pools erfüllt, wenn insgesamt über alle aufgelösten Anschlussverträge mindestens 5% der aktiv versicherten Personen den Pool verlassen und dabei mindestens 5% der Altersguthaben (vollversicherter und autonomer Teil) abfliessen.

10 Verfahren

10.1 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

10.1.1

Die Feststellung über das Erfüllen der Voraussetzungen und die Durchführung einer Teilliquidation des Pools infolge Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung liegt beim Stiftungsrat.

10.1.2

Die Feststellung über das Erfüllen der Voraussetzungen und die Durchführung einer Teilliquidation des Pools infolge Auflösung eines Anschlussvertrages liegt beim Stiftungsrat.

10.1.3

Die Durchführung der Teilliquidation eines Pools obliegt der Stiftung. Die Arbeitgeber und die Vorsorgekommissionen sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10.1.4

Zuerst wird das Teilliquidationsverfahren auf der Stufe des Pools durchgeführt und anschliessend dasjenige auf der Stufe des Vorsorgewerks.

11 Teilliquidation bei Personalabbau oder Restrukturierung und bei Vertragsauflösung

11.1 Stichtag

11.1.1

Als Stichtag der Teilliquidation infolge Personalabbaus oder Restrukturierung auf Ebene des Pools gilt der letzte ordentliche Bilanzstichtag vor dem gemäss Ziffer 3.1.5 definierten ersten Austritt.

Als Stichtag der Teilliquidation infolge Vertragsauflösung gilt der letzte Bilanzstichtag, der vor dem Wirkungsdatum der Auflösung des Anschlussvertrages liegt. Es sei denn, das Wirkungsdatum fällt mit dem Bilanzstichtag zusammen.

11.1.2

Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen.

11.2 Ermittlung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

11.2.1

Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve ergeben sich aus der Teilliquidationsbilanz. Die Teilliquidationsbilanz basiert auf der von der Revisionsstelle geprüften, per Stichtag der Teilliquidation nach Swiss GAAP FER 26 erstellten Jahresrechnung und der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellten versicherungstechnischen Bilanz. Die Teilliquidationsbilanz berücksichtigt jedoch Veränderungen, welche durch die Teilliquidation selbst ausgelöst werden.

Massgebend für die oben erwähnten Mittel sind die Werte des autonomen Teils.

11.2.2

Die Wertschwankungsreserve und die versicherungstechnischen Rückstellungen richten sich nach dem Rückstellungsreglement.

11.2.3

Müssen aufgrund der Auflösung des Anschlussvertrages Rentenbezüger in die Rückdeckung eingekauft werden, wird die Einkaufssumme von den dem Abgangsbestand eines Vorsorgewerks zugewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mitteln in Abzug gebracht. Ein allfällig verbleibender Betrag wird entsprechend übertragen bzw. verteilt.

11.2.4

Aufwendungen für die Teilliquidation, die nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsführung oder der Verwaltung selbst stehen (Drittkosten), werden vor der Verteilung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve bzw. der Aufteilung des Fehlbetrages vom verfügbaren Vermögen in Abzug gebracht.

11.2.5

Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5 % zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel, Wertschwankungsreserven, versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

11.3 Verteilplan und Übertragung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und Aufteilung des Fehlbetrages

11.3.1

Treten mindestens zehn aktive versicherte Personen bzw. Rentenbezüger eines Vorsorgewerkes gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. gemeinsam in ein anderes Vorsorgewerk über, handelt es sich um einen

kollektiven Austritt.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages handelt es sich um einen kollektiven Austritt, sofern alle aktiven versicherten Personen bzw. Rentenbezüger eines Vorsorgewerks gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. gemeinsam in ein anderes Vorsorgewerk übertreten.

11.3.2

Bei einer Teilliquidation des Pools besteht für die austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistungen und Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln gemäss Ziffer 11.2. Ein allfälliger Fehlbetrag gemäss Ziffer 11.2 wird ebenfalls anteilmässig mitgegeben.

Bei einem kollektiven Austritt bestehen zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an der Wertschwankungsreserve gemäss Ziffer 11.2.2 und – sofern und soweit entsprechende Risiken mitübertragen werden – auch ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Ziffer 11.2.2.

11.3.3

Die Verteilung freier Mittel, der Wertschwankungsreserve und die Aufteilung eines Fehlbetrages erfolgen grundsätzlich nach Massgabe und anteilmässig zu den im Pool vorhandenen Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der Rentenbezüger.

Wurden versicherungstechnische Rückstellungen auch für den Abgangsbestand gebildet, so werden diese grundsätzlich anteilmässig mitgegeben, jedoch nur so weit, als auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden.

11.3.4

Zur Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel, auf versicherungstechnische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve sowie zur Bestimmung der Aufteilung eines Fehlbetrages wird der Bestand der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger des Pools per Stichtag der Teilliquidation in einen Fortbestand (verbleibende aktive versicherte Personen und Rentenbezüger) und einen Abgangsbestand (austretende aktive versicherte Personen und Rentenbezüger) unterteilt. Bei einer Vertragsauflösung werden sowohl die die Stiftung verlassenden Rentenbezüger als auch die in die volle Rückdeckung einzukaufenden Rentenbezüger dem Abgangsbestand zugeordnet.

Die freien Mittel, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve sowie ein allfälliger Fehlbetrag werden zunächst auf den Fortbestand und den Abgangsbestand aufgeteilt.

11.3.5

Eine allfällige Wertschwankungsreserve des Pools gemäss Ziffer 11.2 wird grundsätzlich proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.

Kein oder nur ein reduzierter Anspruch an der Wertschwankungsreserve besteht, wenn das austretende Kollektiv nicht oder nicht vollständig zur Bildung der Wertschwankungsreserve beigetragen hat. Massgebend hierfür ist die Veränderung der Wertschwankungsreserve in Prozent der Verpflichtungen im autonomen Teil vom Zeitpunkt des Eintritts bis zum Zeitpunkt des kollektiven Austritts. Wenn die Wertschwankungsreserve in Prozent der Verpflichtungen beispielsweise im Zeitpunkt des Eintritts 4% und im Zeitpunkt des kollektiven Austritts 10% beträgt, so hat sich die Wertschwankungsreserve im relevanten Zeitraum um 6 Prozentpunkte erhöht. Das austretende Kollektiv hat folglich nicht vollständig zur Bildung der Wertschwankungsreserve von 10% beigetragen und hat daher nur einen reduzierten Anspruch auf die Wertschwankungsreserve von 60%. Wenn die Wertschwankungsreserve im relevanten Zeitraum hingegen unverändert geblieben ist oder abgenommen hat, dann hat das austretende Kollektiv nicht zur Bildung der Wertschwankungsreserve beigetragen und hat daher keinen Anspruch auf die Wertschwankungsreserve.

Bei unterjährigen Eintritten ist der letzte Bilanzstichtag vor dem Eintritt und bei unterjährigen Austritten der entsprechende Stichtag der Teilliquidation massgebend für die Berechnung der Veränderung der Wertschwankungsreserve.

Die zugewiesene Wertschwankungsreserve wird stets kollektiv übertragen.

11.3.6

Die versicherungstechnischen Rückstellungen des Pools gemäss Ziffer 11.2 werden grundsätzlich entsprechend den für den Fortbestand verbleibenden Risiken und den dem Abgangsbestand mitgegebenen Risiken dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.

Hat ein austretendes Kollektiv bei Eintritt in die Stiftung den für ihn berechneten versicherungstechnischen Rückstellungsbedarf (autonomer Teil) nicht oder nicht vollständig eingebracht, besteht für das austretende Kollektiv kein oder nur ein reduzierter Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Das austretende Kollektiv kann einen anderen Personenbestand als das Kollektiv bei Eintritt umfassen. Massgebend ist das Verhältnis (Pro-

zentsatz) der eingebrachten versicherungstechnischen Rückstellungen zu den gemäss Stiftung einzubringenden versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn sich das austretende Kollektiv beispielsweise im Zeitpunkt des Eintritts nur in 40% der einzubringenden versicherungstechnischen Rückstellungen eingekauft hat, so hat das austretende Kollektiv im Zeitpunkt des kollektiven Austritts nur einen reduzierten Anspruch von 40% auf die versicherungstechnischen Rückstellungen. Falls keine versicherungstechnischen Rückstellungen einzubringen sind, wird 100% als Verhältnis (Prozentsatz) verwendet. Die zugewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen werden stets kollektiv übertragen.

11.3.7

Allfällige freie Mittel des Pools gemäss Ziffer 11.2 werden proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.

Die den austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger zugewiesenen freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Bei einem kollektiven Austritt kann die Stiftung die kollektive Übertragung der zugewiesenen freien Mittel beschliessen.

Eine individuelle Verteilung der dem Abgangsbestand zugewiesenen freien Mittel an die einzelnen austretenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger erfolgt proportional zu den Altersguthaben und den Deckungskapitalien (vollversicherter und autonomer Teil).

11.3.8

Ein allfälliger Fehlbetrag des Pools gemäss Ziffer 11.2 wird proportional zu den Vorsorgekapitalien (vollversicherter und autonomer Teil) der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.

Die einem austretenden Kollektiv zugewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen werden um den zugewiesenen Fehlbetrag gekürzt.

Falls die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht zur Deckung des zugewiesenen Fehlbetrages ausreichen, werden die individuellen Austrittsleistungen (autonomer Teil) der austretenden aktiven versicherten Personen und die Deckungskapitalien (autonomer Teil) der austretenden Rentenbezüger anteilmässig um den verbleibenden Fehlbetrag gekürzt.

Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug eines Fehlbetrages nicht geschmälert werden.

Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung überwiesen, so

muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Die Stiftung kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation des Pools abzeichnet und sich der Pool offensichtlich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus.

11.3.9

Der auf den Fortbestand entfallende Anteil an freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag, an den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve verbleibt ohne individuelle Zuweisung (unverteilt) im Pool.

11.3.10

Kein kollektiver Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche freiwillig austritt, verursacht wurde.

11.3.11

Bei einem kollektiven Austritt wird ein Übertragungsvertrag mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen.

Bei einer kollektiven Übertragung besteht kein Anspruch auf eine individuelle Zuteilung der übertragenen Mittel.

Im Übertragungsvertrag sind insbesondere Art und Umfang der mitgegebenen Risiken sowie der Stichtag für die Übertragung (Fälligkeit) festzuhalten.

12 Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

12.1 Feststellungsbeschluss

Stellt der Stiftungsrat fest, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Pools erfüllt sind, beschliesst er die Durchführung der Teilliquidation. Er legt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen den Sachverhalt der Teilliquidation, den Zeitpunkt, den Kreis der zu berücksichtigenden Personen, die freien Mittel, Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und den Verteilplan oder den Fehlbetrag und dessen Zuweisung für die Teilliquidation fest. Er hält diesen Beschluss schriftlich fest.

12.2 Information

12.2.1

Hat die Prüfung gemäss Ziffer 10.1 ergeben, dass die

Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Pools erfüllt sind, und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen aktiven versicherten Personen und betroffenen Rentenbezüger (betroffene Personen) direkt oder via Vorsorgekommission über den Beschluss zur Teilliquidation unter Angabe der Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserven und der technischen Rückstellungen sowie über den Verteilplan oder die Aufteilung des Fehlbetrages, das Akteneinsichtsrecht und die Einsprachemöglichkeit. Zusätzlich zur direkten Information kann der Stiftungsrat diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publizieren.

12.2.2

Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrats Einsprache zu erheben. Erfolgen Einsprachen, so erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser wird den Einsprechern samt Begründung schriftlich eröffnet.

12.2.3

Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung gegenüber den Personen, deren Einsprache nicht einvernehmlich gelöst werden konnte, eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

12.3 Vollzug

12.3.1

Die Teilliquidation des Pools kann vollzogen werden, wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erhoben worden ist bzw. erhobene Einsprachen einvernehmlich geregelt werden konnten und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht um eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.

12.3.2

Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation des Pools betroffenen Personen um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teilliquidation des Pools erst vollzogen werden, wenn:

- eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt oder
- einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

12.3.3

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der

Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amts wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten des Beschwerdeführers.

12.3.4

Ein Rechtsanspruch auf kollektiv oder individuell zugeteilte freie Mittel und auf kollektiv zugeteilte Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsteht erst nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist, einvernehmlicher Regelung bzw. rechtskräftiger Entscheidung von Einsprachen bzw. Beschwerden.

12.3.5

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation des Pools. Diese ist im Anhang zur Jahresrechnung grob darzustellen.

TEIL IV: GESAMTLIQUIDATION EINES POOLS

13 Voraussetzungen, Verfahren und Stichtag

13.1 Voraussetzung

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Pools ist erfüllt, wenn dem Pool kein Vorsorgewerk mehr angehört.

13.2 Verfahren

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 10 gelten sinngemäss.

13.3 Stichtag

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 11.1 gelten sinngemäss.

13.4 Ermittlung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 11.2 gelten sinngemäss.

13.5 Verteilplan und Übertragung

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 11.3 gelten sinngemäss.

14 Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 12 gelten sinngemäss.

TEIL V: WECHSEL DES POOLS

15 Wechsel des Garantieniveaus

15.1.1

Ein Wechsel des Garantieniveaus führt beim bisherigen Pool (bisheriges Garantieniveau) zu einem Austritt (Kündigung des Anschlussvertrages) und beim neuen Pool (neues Garantieniveau) zu einem Eintritt (neuer Anschlussvertrag). Ein Wechsel des Garantieniveaus führt somit zu einem Wechsel des Pools.

Ein Wechsel des Garantieniveaus führt zu einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerks. Der bisherige Anschlussvertrag (bisheriges Garantieniveau) muss gekündigt werden. Das Teilliquidationsreglement kommt zur Anwendung.

15.1.2

Bei einem Wechsel des Garantieniveaus müssen die Renten mitgenommen werden. Sämtliche aktiv versicherte Personen und Rentenbezüger wechseln den Pool (kollektiver Austritt).

15.1.3

Die insgesamt in den neuen Pool einzubringenden Mittel werden zunächst aus den dem wechselnden Anschluss im Rahmen der Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und im Rahmen der allfälligen Teilliquidation des bisherigen Pools zugewiesenen Mittel finanziert. Falls diese Mittel nicht ausreichen, muss die Differenz zu den insgesamt in den neuen Pool einzubringenden Mitteln durch den Arbeitgeber erbracht werden.

15.1.4

Kann ein allfälliger für den Wechsel des Garantieniveaus erforderlicher Einkaufsbetrag vom Arbeitgeber nicht erbracht werden, so verbleibt das Vorsorgewerk im bisherigen Garantieniveau bzw. im bisherigen Pool und es kommt nicht zu einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerks. Der bisherige Anschlussvertrag wird fortgeführt.

TEIL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

16 Schlussbestimmungen

16.1 Kostenbeteiligung

Aufwendungen der Stiftung im Rahmen der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes können dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden.

16.2 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung der vorliegenden Bestimmungen erledigt.

16.3 Erlass und Anpassung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde geändert werden.

16.4 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung des vorliegenden Teilliquidationsreglements.

17 Inkrafttreten

Beschluss Stiftungsrat:

Das vorliegende Reglement wurde am 31. Oktober 2023 durch den Stiftungsrat beschlossen.

Genehmigung durch Aufsicht:

Das Reglement wurde von der Aufsichtsbehörde am 16. Januar 2024 genehmigt.

Inkrafttreten:

Dieses Reglement tritt am 31. Oktober 2023 in Kraft.

Basel, 31. Oktober 2023

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance